

Satzung der Gemeinde Hamwarde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „HaWiWo“ der Gemeinde Hamwarde (Beitragssatzung HaWiWo)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVObI. 2020, S. 514), § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hamwarde vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zahlungspflicht
- § 3 Höhe des Elternbeitrages
- § 4 Verpflegung
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Zahlungsverzug
- § 7 Datenschutz
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hamwarde betreibt eine Kindertageseinrichtung (KiTa) als öffentliche Einrichtung.

Eltern im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 KiTaG sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Für den Besuch der KiTa ist ein Elternbeitrag zu entrichten. In diesem sind die Kosten für die Verpflegung und Ausflüge nicht enthalten.

(2) Zahlungspflichtig für den in Abs. 1 benannten Elternbeitrag sind die Eltern. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Haben die Eltern einen unter-

schiedlichen Wohnsitz, so gilt das Elternteil als zahlungspflichtig, bei dem das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.

- (3) Die Zahlungspflicht für den Elternbeitrag nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 Betreuungssatzung HaWiWo.
- (4) Die Zahlungspflicht entfällt mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 6 Betreuungssatzung HaWiWo.

§ 3

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages regelt Anlage 1 welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag wird eine Geschwisterermäßigung für das zweitälteste Kind in Höhe von 50% und für jüngere Kinder von 100% gewährt.
- (3) Die Gewährung einer einkommensabhängigen Ermäßigung des Elternbeitrages ist auf Antrag möglich.

§ 4

Verpflegung

- (1) In allen Gruppen werden Getränke sowie in der Ganztagsgruppe zusätzlich ein warmes Mittagessen gereicht. Auf Wunsch der Eltern kann bei einer Gesamtbetreuungszeit ab täglich 6 Stunden die Mittagsverpflegung hinzugebucht werden.
- (2) Für die in Anspruch genommenen Mahlzeiten als auch die Getränke ist eine Verpflegungspauschale zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Höhe der Verpflegungspauschale richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, dass die Verpflegungspauschale für einen Monat nicht entrichtet werden muss, wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit in jedem Einzelfall gestellt werden.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung gelten für die Verpflegungspauschale analog:
 - § 2 Abs. 2 bis 4,
 - § 6,
 - § 7,
 - § 6 Abs. 1 der Betreuungssatzung HaWiWo

§ 5 Ausflugskosten

Gemäß § 31 Abs. 2 KiTaG kann der Einrichtungsträger Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Elternbeitrag.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die KiTa nicht besucht oder die KiTa gemäß § 7 Abs. 3 der Betreuungssatzung HaWiWo vorübergehend geschlossen wird.

§ 7 Zahlungsverzug

Kommt der/die Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Elternbeitrags länger als drei Monate in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Elternbeiträge binnen zwei Wochen zu entrichten.

§ 8 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

- (1) Die Gemeinde, die KiTa und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Eltern zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung (bei Nutzung eines SEPA-Lastschriftmandats) der Eltern
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung).

Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „HaWiWo“ der Gemeinde Hamwarde, die den Eltern durch die Leitung der KiTa ausgehändigt werden kann. Diese Information ist als Anlage 1 der Satzung über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „HaWiWo“ der Gemeinde Hamwarde beigefügt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der KiTa der Gemeinde Hamwarde vom 07.07.2015 außer Kraft.

Hamwarde, den 18.12.2020

gez. _____
Richard
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Hamwarde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „HaWiWo“ der Gemeinde Hamwarde (Beitragssatzung HaWiWo) – Stand: 01.01.2021

I. Elternbeitrag nach § 3 Beitragssatzung HaWiWo i.V.m. § 31 Abs.1 KiTaG

a) für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben

	Betreuungszeit	Betrag pro Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
Vormittagsplatz	montags - freitags 08.00 – 13.00 Uhr	7,21 Euro	180,25 Euro
Ganztagsplatz	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	7,21 Euro	288,40 Euro
Frühdienst	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	7,21 Euro	36,05 Euro pro Stunde
Spätdienst	montags – freitags 16.00 – 17.00 Uhr	7,21 Euro	36,05 Euro pro Stunde
<u>NEU ab 01.11.2021</u> Spätdienst	montags – freitags 13.00 – 14.00 Uhr	7,21 Euro	36,05 Euro pro Stunde

b) für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben

	Betreuungszeit	Betrag pro Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
Vormittagsplatz	montags - freitags 08.00 – 13.00 Uhr	5,66 Euro	141,50 Euro
Ganztagsplatz	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	5,66 Euro	226,40 Euro
Frühdienst	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	5,66 Euro	28,30 Euro pro Stunde
Spätdienst	montags – freitags 16.00 – 17.00 Uhr	5,66 Euro	28,30 Euro pro Stunde
<u>NEU ab 01.11.2021</u> Spätdienst	montags – freitags 13.00 – 14.00 Uhr	5,66 Euro	28,30 Euro pro Stunde

II. Verpflegungspauschalen nach § 4

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| 1) Essenpauschale je Kind | 67,50 Euro monatlich |
| 2) Getränkepauschale je Kind | 2,50 Euro monatlich |